

B 21

Strahlenwerkttätige in Bergbau- oder anderen Betrieben mit Exposition durch natürliche radioaktive Stoffe, insbesondere Radonfolgeprodukte

— Strahlenwerkttätige der Kategorie A

1 Jahr

— Strahlenwerkttätige der Kategorie B

4 Jahre

D 80

Bedienungspersonal von Kernanlagen und Strahleneinrichtungen

— Bedienungspersonal von Kernanlagen

2 Jahre

— Bedienungspersonal von Strahleneinrichtungen 4 Jahre

Zur differenzierten Berücksichtigung der Tätigkeitsanforderungen und dispositioneller Faktoren kann der Strahlenschutzarzt kürzere Zeitabstände festlegen. *¹

Anordnung über die Kooperation der Betriebe auf dem Gebiet der Berufsbildung und die Entwicklung des Netzes der Einrichtungen der Berufsbildung

vom 15. April 1986

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt

- die Kooperation der Betriebe bei der Berufsausbildung der Lehrlinge sowie der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister (nachfolgend Kooperation genannt),
- die Entwicklung des Netzes der Einrichtungen der Berufsbildung, einschließlich des Verfahrens zur Errichtung und Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung und von Aufgabenbereichen dieser Einrichtungen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- volkseigene Kombinate und den Betrieben übergeordnete Organe (nachfolgend Kombinate genannt),
- volkseigene Betriebe sowie Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt).

(3) Jugendwerkhöfe als lehrvertragsabschließende Einrichtungen sind Betriebe im Sinne dieser Anordnung.

Grundsätze und Ziele

§ 2

(1) Die Betriebe haben entsprechend ihrer Verantwortung für die Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses den Facharbeiterbestand und -nachwuchs nach Berufen sowie den Bedarf an Meistern langfristig zu planen, den Facharbeiternachwuchs zu gewinnen und auszubilden sowie die Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister zu sichern. Sie haben alle notwendigen Voraussetzungen und Bedingungen für ein hohes Niveau der Berufsausbildung der Lehrlinge, die Ausbildung von Werkttätigen zu Facharbeitern und Meistern auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne und Programme sowie für deren Weiterbildung zu schaffen und planmäßig zu vervollkommen.

(2) Die Betriebe haben zur Gewährleistung einer hohen volkswirtschaftlichen, bildungspolitischen und bildungsökonomischen Effektivität mit anderen Betrieben im Kombinat und im Territorium auf dem Gebiet der Berufsbildung zu kooperieren.

§ 3

(1) Die Kooperation erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Betriebe oder auf Weisung der Generaldirektoren der Kombinate, der Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate oder der Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe. Erforderliche Festlegungen gegenüber LPG, GPG und FPG sind vom zuständigen Rat des Kreises zu treffen.

(2) Die Räte der Bezirke können Betriebe in ihrem Territorium, unabhängig von deren Unterstellung, zur Kooperation beauftragen.

(3) Die Betriebe haben Kooperationsbeziehungen auf dem Gebiet der Berufsbildung schriftlich zu vereinbaren.

§ 4

(1) Die Kooperation auf dem Gebiet der Berufsausbildung der Lehrlinge betrifft vorrangig die berufspraktische Grundlagenbildung. Die berufspraktische Spezialbildung ist grundsätzlich im lehrvertragschließenden Betrieb durchzuführen.

(2) Maßnahmen der Kooperation sind zur Sicherung der lehrplangerechten berufspraktischen Grundlagenbildung der Lehrlinge insbesondere zu treffen

- a) für Betriebe, bei denen aufgrund von Veränderungen der Berufsstruktur Bedarf an Nachwuchs in Facharbeiterberufen neu entsteht, und
- b) für Facharbeiterberufe, für die zur Entwicklung der Berufsstruktur des Facharbeiterbestandes von Betrieben die Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung in geringer Anzahl erfolgt.

(3) Die Koordinierung der Bildung von Klassen für den theoretischen Unterricht der Lehrlinge erfolgt auf der Grundlage der geltenden Regelungen!

§ 5

(1) Die Kooperation auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister ist grundsätzlich im Territorium zu gewährleisten, wenn in mehreren Betrieben im Territorium gleiche oder gleichartige Bildungsmaßnahmen erforderlich sind.

(2) Gleiche oder gleichartige spezifische Bildungsmaßnahmen in Betrieben eines Kombinates sind grundsätzlich durch Kooperation innerhalb des Kombinates zu gewährleisten.

§ 6

Mit der Entwicklung des Netzes der Einrichtungen der Berufsbildung (nachfolgend Netzentwicklung genannt) ist

- den wachsenden Anforderungen an die Qualität und Effektivität der Berufsbildung zu entsprechen und
- die Arbeitsteilung und das Zusammenwirken der Einrichtungen der Berufsbildung sowie die Ausprägung ihres Profils zu fördern.

Die Netzentwicklung muß ein flexibles Reagieren auf Veränderungen der Berufsstruktur und auf spezifische Erfordernisse der Weiterbildung der Facharbeiter und Meister ermöglichen.

Kooperation der Betriebe bei der Berufsausbildung der Lehrlinge

§ 7

(1) Zur Sicherung der lehrplangerechten berufspraktischen Ausbildung der Lehrlinge treffen die Betriebe Vereinbarungen über die Kooperation bei der Durchführung

- a) bestimmter Lehrgänge im berufspraktischen Unterricht in der beruflichen Grundlagenbildung,
- b) der gesamten berufspraktischen Grundlagenbildung,
- c) der Berufsausbildung mit Abitur.

(2) Ist in Ausnahmefällen die Durchführung der berufspraktischen Spezialbildung im lehrvertragschließenden Betrieb nicht möglich, sind Vereinbarungen über die Kooperation bei der berufspraktischen Spezialbildung zulässig.

¹ I. Z. Z. gilt die Anweisung vom 9. Oktober 1984 über die Bildung von Klassen für den theoretischen Unterricht der Lehrlinge (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 8 S. 72).